

Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Saal
GV/S/013/2019-24

Sitzungstermin: Dienstag, den 21.12.2021
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 22:15 Uhr
Ort, Raum: Dorfgemeinschaftszentrum, Hofstr. 14, 18317 Saal

Anwesend sind:

Bürgermeister

Pierson, Wolfgang

1. stellv. Bürgermeister(in)

Alms, Andreas

2. stellv. Bürgermeister(in)

Unger, Brigitte

Gemeindevertreter(in)

Ewert, Karl-Hermann

Kleinke, Thomas

Kollwitz, Roland

Markert, Birgit

Berger, Sigmar

Meyer, Ronny

Pretzel, Andreas

Vertreter der Verwaltung

Schünemann, Hanka

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter(in)

Perlich, Jörg

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung (30.03.2021)
5. Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
6. Einwohnerfragestunde

- | | | |
|-----|---|--------------------|
| 7. | Anfragen der Gemeindevertreter und Mitteilungen | |
| 8. | Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 12 „Neubau Kita und Wohnen“ für das Gebiet im Siedlungsbereich Saal, östlich der Straße „Neue Straße“ und nördlich der Straße „Bahnhofstraße“ | BA/RP/S/372/2021 |
| 9. | Bericht zum Haushaltsvollzug 2021 | K-FM/S/363/2021 |
| 10. | Umwidmung investiver Mittel sowie Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung für die Beschaffung eines gebrauchten Transporters | BA/RP/S/364/2021 |
| 11. | Beratung und Beschlussfassung Haushaltssatzung mit -plan 2022 | K-FM/S/367/2021 |
| 12. | Beschluss zur überplanmäßigen Mittelbereitstellung für die Unterhaltung des Infrastrukturvermögens | BA-TiB/S/368/2021 |
| 13. | Beschluss über die Änderung des Anlagenbestandes im Gewässer 36/5 des WBV in der OL Bartelshagen II | BA-TiB/S/369/2021 |
| 14. | Entscheidung über die Einleitung eines Vergabeverfahrens - hier: Beschaffung eines Löschfahrzeuges TLF 3000 nach DIN 14530-22 für die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Saal | BA-BS/S/370/2021 |
| 15. | Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zu einer Satzung gemäß §34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) für den Ortsteil Hessenburg, Bereich nördlich der Dorfstraße und westlich des Schmiedewegs (BA-RP/S/215/2018) vom 03.07.18 | em./Stv/S/371/2021 |
| 16. | Antrag eines Gemeindevertreters zum Grundsatzbeschluss Überarbeitung Entgelt Neuendorf Hafen | em./Stv/S/374/2021 |
| 17. | Diskussion zur Neufassung der Nutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigenen Räume in der Gemeinde Saal | BA-GMS/S/375/2021 |

Nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| 18. | Billigung der Sitzungsniederschrift des nichtöffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung (30.03.2021) | |
| 19. | Anschaffung von Einsatzschutzbekleidung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Saal | BA-BS/S/366/2021 |
| 20. | Festlegung Grundstückspreis bei Verkauf für das Flurstück 321, Flur 14, Gemarkung Saal | BA-Lie/S/376/2021 |
| 21. | Antrag auf Erwerb des Flurstückes 39 der Flur 11 gelegen in der Gemarkung Saal mit einer Größe von 726 m ² (Bahnhofstraße) | BA-Lie/S/373/2021 |

Öffentlicher Teil

- | | |
|-----|--|
| 22. | Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden |
| 23. | Schließung der Sitzung |

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter, Gäste und Vertreter der Verwaltung.

zu 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister stellt fest, dass zu dieser Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde, die Beschlussfähigkeit der Sitzung ist mit 10 anwesenden Mitgliedern der Gemeindevertretung gegeben.

zu 3 Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung

Punkt 15 - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zu einer Satzung gemäß §34 Abs.4 Nr. 1 und 3 BauGB (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) für den Ortsteil Hessenburg, Bereich nördlich der Dorfstraße und westlich des Schmiedewegs (BA-RP/S215/2018) vom 03.07.2021 wird vom Antragsteller zurückgezogen.

Herr Pierson stellt den Antrag, im nicht öffentlichen Teil als Punkt 20 die Vorlage BA-Lie/S/376/2021 Festlegung Grundstückspreis bei Verkauf für das Flurstück 321, Flur 14, Gemarkung Saal und als Punkt 21 Vorlage BA-Lie/S/373/2021 Antrag auf Erwerb des Flurstückes 39 der Flur 11 gelegen in der Gemarkung Saal mit einer Größe von 726 m² (Bahnhofstraße) zu behandeln.

Frau Markert beantragt zu Punkt 17 eine Änderung. Der Punkt soll Diskussion zur Erhebung von Nutzungsentgelten für die gemeindeeigenen Räume in der Gemeinde Saal heißen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Saal bestätigt die Tagesordnung in der geänderten Form.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	3
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 4 Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung (30.03.2021)

Es gibt keine Beanstandungen zum öffentlichen Teil der Sitzungsniederschrift vom 30.03.2021.

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Sitzungsniederschrift vom 30.03.2021 wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 5 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Herr Pierson berichtet:

-Der Radwanderweg Saal-Kückenshagen ist fertiggestellt.

-Am Hafen sind an der Mole Reparaturarbeiten notwendig. Ein Fördermittelantrag wurde bereits gestellt. Das Ingenieurbüro soll im Januar mit der Vorbereitung der Ausschreibung beginnen. Die Kosten sind im Haushalt eingestellt.

-Es gab ein Gespräch mit dem Ingenieurbüro Voss und Muderack bezüglich der Vorbereitung des Radwanderweges Neuendorf-Heide.

Herr Alms merkt an, dass das Ingenieurbüro Wagner den Vertrag zur Innenbereichssatzung Neuendorf-Heide noch nicht erfüllt hat. Es geht nicht voran und eine Prüfung zur Vertragsauflösung ist erforderlich.

Herr Pierson sagt, dass er mit dem Ingenieurbüro gesprochen hat. Im Januar soll eine Information über den weiteren Verfahrensweg kommen.

Herr Hellwig bietet die Unterstützung der Verwaltung an, wenn hier keine Klärung erfolgen kann.

zu 6 Einwohnerfragestunde

Eine Einwohnerin fragt, ob Schottergärten in der Gemeinde Saal erlaubt sind.

Herr Hellwig antwortet, dass Schottergärten nicht verboten sind. Die Gemeinde kann diese durch Satzung verbieten. Das ist im ländlichen Raum jedoch schwierig wegen des Mikroklimas. Eine Durchsickerbarkeit muss aber gegeben sein, da es sich sonst um eine Versiegelung handelt.

Eine Einwohnerin sagt, dass das Protokoll der letzten Gemeindevertreterversammlung auf der Amtsseite nicht ersichtlich ist.

Herr Hellwig zeigt auf dem Handy, dass das Protokoll verfügbar ist.

Eine Einwohnerin fragt, ob es am Hafen wieder Einschränkungen wegen Corona geben wird.

Herr Pierson sagt, dass dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden kann.

Eine Einwohnerin erzählt, dass die Formulare für die Kurabgabe angekommen sind. Sie fragt, ob es auch Flyer geben wird, wo Vergünstigungen ersichtlich sind.

Herr Pierson antwortet, dass Flyer bereits gedruckt sind.

Ein Einwohner aus Kückenshagen berichtet, dass auf einem Weg Schotter mit Abfall aufgetragen wurde. In dem Schotter sind Drähte und spitze Teile. Der Weg ist sehr uneben.

Herr Pierson erklärt, dass hier eine schnelle Lösung gesucht wurde. Recycling hat eine bestimmte Güteklasse. Er wird sich den Weg ansehen.

Der Einwohner fragt weiter, was langfristig möglich ist? Frühestens im März oder April kann der Weg erneut verdichtet werden. Eine Schwarzdecke ist im Haushalt nicht eingeplant. Fördermittel sind nicht möglich. In der Gemeinde gibt es viele Schotterwege.

zu 7 Anfragen der Gemeindevertreter und Mitteilungen

Herr Meyer fragt nach, ob die Straßenlaternen in der Gemeinde nicht öfter als zweimal im Jahr repariert werden können.

Herr Pierson sagt, dass nicht ausreichend Geld zur Verfügung steht. Herr Meyer soll einen entsprechenden Antrag stellen und gleich sagen, woher das Geld kommen soll.

Herr Meyer möchte wissen, ob ein Papierkorb am Fußballplatz aufgestellt wird, wie bereits vereinbart war.

Herr Pierson wird prüfen, ob ein Papierkorb zur Verfügung gestellt werden kann. Wenn der Platz genutzt und gepflegt wird, dann ist auch ein Papierkorb möglich.

Herr Alms weist darauf hin, dass bereits zur letzten Gemeindevertretersitzung ein Müll-eimer zugesagt wurde.

Herr Kleinke verweist auf die Geschäftsordnung und sagt, dass die letzte Gemeindevertretersitzung im März war. Viermal im Jahr soll die Gemeindevertretung tagen. Herr Pierson sagt, dass dies im nächsten Jahr so gemacht wird.

Herr Kleinke fragt, warum die Sitzungen des Bauausschusses untersagt wurden.

Herr Pierson weist darauf hin, dass Herr Kleinke seine Stellvertreterposition niedergelegt hat und verweist auf die Absprache, dass Unstimmigkeiten im Januar in einer gesonderten erweiterten Hauptausschusssitzung besprochen werden.

Herr Berger fragt nach dem Stand der Eigentumsverhältnisse im Kastanienweg in Hermannshof. Gestrüpp wächst auf den Kastanienweg. Die Bauern möchten das Gestrüpp schneiden. Nach ihrer Aussage möchte Herr Pierson das nicht, da auf fremden Grundstücken nichts geschnitten werden darf.

Herr Pierson weist dies zurück und sagt, dass er sich den Kastanienweg bereits angesehen wurde.

**zu 8 Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 12 „Neubau Kita und Wohnen“ für das Gebiet im Siedlungsbereich Saal, östlich der Straße „Neue Straße“ und nördlich der Straße „Bahnhofstraße“
Vorlage: BA/RP/S/372/2021**

Herr Beims vom Ingenieurbüro erklärt den Werdegang des Vorhabens. Nach der Bürgerbeteiligung hat es keine gravierenden Änderungen gegeben. Es gab keine Einwände, nur ergänzende Hinweise.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Saal hat am 23.02.2021 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 12 „Neubau Kita und Wohnen“ für das Gebiet im Siedlungsbereich Saal, östlich der Straße „Neue Straße“ und nördlich der Straße „Bahnhofstraße“ beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 12 wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Die Gründe wurden im Verfahren dargelegt, die Voraussetzungen nach § 13a Abs. 1 sind gegeben.

Mit dem Bebauungsplan will die Gemeinde Saal die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes sowie einer Fläche für den Gemeinbedarf mit sozialen Zwecken dienenden Einrichtungen (hier: Kita) schaffen. Die naturschutzfachlichen Belange wurden berücksichtigt. Generell gilt der Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“. Auch wenn der Hauptort Saal nicht in einem engen Siedlungszusammenhang mit Ribnitz – Damgarten als Mittelzentrum (hier: rd. 10 km Entfernung) und Barth als Grundzentrum (hier: rd. 15 km Entfernung) steht, bietet er doch Potenzial zwecks Entwicklung der Wohnfunktion im Zusammenhang mit der örtlichen Bedeutung des Hauptortes Saal. Bei dem Plangebiet handelt es sich größtenteils um eine unbebaute Freifläche. Der südliche Bereich umfasst einen Straßenabschnitt der asphaltierten Bahnhofstraße sowie eine Parkplatzfläche. Das Gelände kann einer Nutzbarmachung als Wohnbaufläche sowie einer Fläche für den Gemeinbedarf mit sozialen Zwecken dienenden Einrichtungen auf der Grundlage der gemeindlichen Planungshoheit zugeführt werden. Der wirksame Flächennutzungsplan (Stand: 07.07.2006) der Gemeinde Saal stellt den Bereich des Plangebietes überwiegend als Sportplatz dar. Der östliche Bereich des Plangebietes ist als Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt. Der Bebauungsplan Nr. 12 entwickelt sich somit nur bedingt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Saal. Der Bereich des Sportplatzes ist im Rahmen der Planung entsprechend anzupassen. Da der Bebauungsplan Nr. 12 als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt wird, erfolgt hier die Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 BauGB. Um dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen wird mit der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saal (hier: 5. Änderung) der dargestellte Sportplatz im nördlichen Bereich als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 a) und im südlichen Bereich als Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt. Der Bebauungsplan Nr. 12 entwickelt sich somit nur bedingt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Saal. Der Bereich des Sportplatzes ist im Rahmen der Planung entsprechend anzupassen. Da der Bebauungsplan Nr. 12 als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt wird, erfolgt hier die Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 BauGB. Im Zuge der Berichtigung (hier: 5. Änderung) wird der dargestellte Sportplatz im nördlichen Bereich als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „sozia-

len Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 a) und im südlichen Bereich als Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt. Die Planungskonzeption sieht im südlichen Plangeltungsbereich eine Einzel- und Doppelhausbebauung mit Wohnhäusern und im nördlichen Plangeltungsbereich ein Solitärgebäude für die Kindertagsbetreuung (hier: Kindertagesstätte und Hort) vor. Der Hort ist als reiner Nachmittagshort ohne Essensversorgung konzipiert. Dieser ist als Sammelhort für alle Saaler Kinder gedacht, die an verschiedensten Schulen in der Umgebung unterrichtet werden.

Für den Neubau wurde seitens des Amtes Barth eine Flächenbedarfsprognose erstellt, welche im Planverfahren als Bestandteil der Planungskonzeption herangezogen wurde. Unter Berücksichtigung der örtlichen Strukturen sind im südlichen Plangeltungsbereich, entlang der Bahnhofstraße, insgesamt 5 Wohnhäuser in Einzelhausbebauung (hier: Bebauung in erster Reihe) vorgesehen. In zweiter Reihe sind Wohnhäuser in Einzel- und Doppelhausbebauung geplant. Die Baugrundstücke in der ersten Reihe werden von der Bahnhofstraße im südlichen Bereich des Plangebietes erschlossen. Die Baugrundstücke in der zweiten Reihe werden über eine neue Planstraße (hier: Ringerschließung) erschlossen. Die Bebauung entlang der Bahnhofstraße soll sich letztendlich in die umliegende Bebauungs- und Gestaltungsstruktur einfügen bzw. die rhythmische Anordnung der vorhandenen Wohngebäude entlang der Bahnhofstraße im Sinne einer Ergänzung des homogenen Siedlungsbildes fortsetzen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Saal hat am 23.02.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 12 aufzustellen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Rahmen der Bekanntmachung des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses. Bei einer durchgeführten Habitatkartierung im März 2021 und artenschutzrechtlichen Prüfung, wurden gemäß §§ 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), die artenschutzrechtlichen Belange ermittelt und fachgerecht geprüft. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Bäume, Sträucher, Staudenfluren) im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt und der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht. Ein Verbotstatbestand ist nicht erfüllt. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) liegt dieser Beschlussvorlage zur Kenntnis an. Im Rahmen der Umsetzung der Planung wird ein Teil der nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M - V und § 19 Abs. 1 NatSchAG M - V gesetzlich geschützten Bäume erhalten. Die Planung sieht die Erhaltung von 1 gesetzlich geschützten Baum (§ 18 Abs. 1 NatSchAG M – V) im nördlichen Bereich der künftigen Gemeinbedarfsfläche sowie von 10 gesetzlich geschützten Bäumen (§ 19 Abs. 1 NatSchAG M – V) im öffentlichen Straßenraum der Bahnhofstraße vor. Die zu erhaltenden Bäume lassen sich hierbei in die städtebauliche Planungskonzeption einbinden. Die Entwicklung und der Fortbestand der vorhandenen Grünstrukturen können somit befördert werden. Aufgrund der erhöhten Verletzungs- bzw. Unfallgefahr sowie um die städtebauliche Zielsetzung (hier: Erschließung des nördlichen Plangeltungsbereiches) umzusetzen, bedarf es einer Rodung des gesamten Pappelbestandes, bestehend aus 44 Bäumen (§ 18 Abs. 1 NatSchAG M – V). Die untere Naturschutzbehörde teilte in einem Schreiben vom 15.06.2021 mit, dass aufgrund des Zustandes der Pappeln von einer entsprechenden Ausgleichsberechnung i.V.m. dem Baumschutzkompensationserlasses M-V abgesehen werden kann. Im Rahmen der Inanspruchnahme des gesetzlich geschützten Baumbestandes ist ein flächenbezogener Ausgleich zu leisten. Als Orientierungswert für die Ermittlung des flächenbezogenen Ausgleichs ist das Maß der Bodenoberfläche unterhalb des Baumkronenbereiches der Pappeln heranzuziehen, welcher im Rahmen des Vollzugs der Planung entfallen wird. Für den Ausgleich von 44 gesetzlich geschützten Bäumen ist auf einer Fläche von insgesamt 520 qm eine 5-reihige Hecke aus standortgerechten Straucharten (Pflanzenabstand 1 m, Reihenabstand 1,50 m) sowie der wilden Vogel-Kirsche mit randlichen Saumstreifen im nordöstlichen Bereich des Plangebietes anzupflanzen. Aufgrund von bestehenden Leitungen, welche sich innerhalb der Gemeinbedarfsfläche befinden, ist hier eine Aufteilung in 2 Teilflächen erforder-

lich. Um eine Grundstückserschließung der Baugrundstücke entlang der künftigen Bahnhofstraße (1. Bebauungsreihe) sowie eine Erschließung der geplanten Baugrundstücke im nördlichen Plangeltungsbereich (2. Bebauungsreihe) zu gewährleisten, bedarf es desweiteren einer Rodung von 4 gesetzlich geschützten Bäumen (§ 19 Abs. 1 NatSchAG M – V) im nördlichen Bereich der Bahnhofstraße. Die Erforderlichkeit der Fällungen ergibt sich letztendlich daraus, dass das Planvorhaben gemäß Bebauungsplan sonst nicht verwirklicht werden könnte. Es liegt als Anlage der Begründung ein Befreiungsantrag auf Grundlage des § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V sowie § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V inklusive eines Lageplans der Baumfällung vor, auf den an dieser Stelle verwiesen wird. Gemäß Befreiungsantrag ergibt sich für die Inanspruchnahme der 4 gesetzlich geschützten Bäume ein Kompensationsbedarf von insgesamt 4 neu anzupflanzenden Bäumen. Gemäß Baumschutzkompensationserlass sind Ausgleichspflanzungen nach Möglichkeit auf den von der Baumabnahme betroffenen Grundstücken oder in unmittelbarer Umgebung (hier: Bahnhofstraße) vorzunehmen. Die untere Naturschutzbehörde teilte in einem Schreiben vom 15.06.2021 mit, dass eine Ersatzpflanzung in den Verkehrsflächen im Sinne einer Lückenpflanzung oder einer Verlängerung bestehender Alleen vorzunehmen ist. Aufgrund der vorhandenen Allee sowie der eigentlichen Planungskonzeption ist eine Kompensation innerhalb des Plangebietes bzw. innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche nicht möglich. Innerhalb des Flurstückes 119, Flur 12 der Gemarkung Saal, südlich der weiterführenden Bahnhofstraße kann dagegen auf der gemeindeeigenen Grünfläche eine Anpflanzung von 4 Bäumen im Sinne einer Alleeweiterführung sowie einer Lückenpflanzung auf der anderen Straßenseite vorgenommen werden. Die notwendigen Baumfällungen und damit verbundenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die notwendigen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wurden mit der unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmt und im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB geprüft.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „Neubau Kita und Wohnen“ für das Gebiet im Siedlungsbereich Saal, östlich der Straße „Neue Straße“ und nördlich der Straße „Bahnhofstraße“ hat in der Zeit vom 25.10.2021 bis einschließlich 29.11.2021 öffentlich ausliegen. Aufgrund von eingegangenen Stellungnahmen wurden redaktionelle Änderungen und Ergänzungen der Planungsunterlagen vorgenommen (hier: Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes, Konkretisierung der Ausgleichsmaßnahme, Ergänzung von Maßketten, Ergänzung der Begründung). Die Änderungen und Ergänzungen berühren nicht die Grundzüge der Planung.

Herr Meyer möchte vom Amt eine Kostenaufstellung für den B-Plan und die Erschließung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Saal fasst folgende Beschlüsse:

Abwägungsbeschluss

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 13a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB werden mit dem als Anlage beigefügten Ergebnis (hier: Abwägungstabelle) beraten, abgewogen und beschlossen. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Satzungsbeschluss

1. Aufgrund des § 10 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 12 „Neubau Kita und Wohnen“ für das Gebiet im Siedlungsbereich Saal, östlich der Straße „Neue Straße“ und nördlich der Straße „Bahnhofstraße“, als Satzung.
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 12 entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten, über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 9 Bericht zum Haushaltsvollzug 2021 Vorlage: K-FM/S/363/2021

Gemäß § 20 der GemHVO-Doppik M-V hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens zum 30.06. des laufenden Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Die Übersicht, die sich im Anhang dieser Informationsvorlage befindet, stellt den Plan-Ist-Vergleich des Ergebnishaushaltes 2021 dar und enthält somit die Planansätze des gesamten HH-Jahres 2021, die Erfüllung dieser Haushaltsansätze mit Buchungserfassung bis 31.05.2021 und die derzeitige Verfügbarkeit für das gesamte HH-Jahr.

**zu 10 Umwidmung investiver Mittel sowie Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung für die Beschaffung eines gebrauchten Transporters
Vorlage: BA/RP/S/364/2021**

Herr Pierson erläutert die Notwendigkeit der Beschaffung eines Transporters. Der Transporter der Gemeinde Saal, der überwiegend durch die Gemeindearbeiter benutzt wird, ist alt und unwirtschaftlich. In Kürze werden die Reparaturkosten den Fahrzeugwert um ein Mehrfaches übersteigen.

Es war aus Sicht des Bürgermeisters deshalb erforderlich, den Transporter durch einen neueren, gebrauchten Transporter zu ersetzen.

Hierzu hat die Gemeinde Angebote eingeholt.

Es liegen 3 Angebote vor. Das günstigste Angebot hat die Firma KFZ Pabst GmbH aus Ribnitz-Damgarten mit einer Summe von 21.999,00 €, das teuerste Angebot beläuft sich auf 27.590,00 €.

Die zu erwartenden Reparaturen am alten Fahrzeug haben den Bürgermeister bewogen, die Kaufentscheidung in Dringlichkeit zu treffen.

Dieser hat vorgeschlagen, diesen Transporter dem Betrieb gewerblicher Art „Hafen“ zuzuordnen.

Haushaltsmittel sind im laufenden Haushalt nicht veranschlagt. Für die erforderliche Anschaffung eines „neuen“ Fahrzeuges sollen nun Mittel in Höhe von 22.000,00 € in der Gemeinde Saal aufgewendet werden.

Da der Anschaffungspreis in Höhe von 22.000,00 € gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Saal die Entscheidungsbefugnis des Bürgermeisters übersteigt, muss die Gemeindevertretung die Umwidmung der investiven Mittel beschließen.

Im Budget der im laufenden Haushalt geplanten Maßnahme „SW-Leitung Bahnhofstraße“, Produkt 5380000, stehen investive Mittel in Höhe von 22.000,00 € in 2021 zur Verfügung. Diese werden im laufenden Jahr nicht für Abwasser benötigt.

Das bisherige Fahrzeug konnte für 2.000,00 € in Zahlung gegeben werden.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Saal beschließt die Umwidmung investiver Mittel für die Anschaffung eines Fahrzeuges aus der Maßnahme „SW-Leitung Bahnhofstraße“ (Investitionsnummer 2001853800, Kostenträger 5380000, Kostenstelle 11-53800-04-5) in Höhe von 22.000,00 €.
2. Die Gemeindevertretung Saal genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters, Herrn Wolfgang Pierson, zum Ankauf eines gebrauchten Transporters.

ters VW T6 DoKa, 2,0 Tdi, Erstzulassung 01.03.2016 zum Preis von 18.487,39 €
zzgl. MwSt. (Brutto: 21.999,99 €)

3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Saal beschließt die Inzahlungsgabe des bisherigen Transporters T5 NVP NT11 zum Preis von 2.000,00 €

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 11 Beratung und Beschlussfassung Haushaltssatzung mit -plan 2022 Vorlage: K-FM/S/367/2021

Herr Pierson erklärt, dass auf der Grundlage der §§ 45 ff. KV M-V und auf Basis des Haushaltserlasses 2021, sowie der Herbststeuerschätzung 2020 die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2022 für die Gemeinde Saal erarbeitet wurde.

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2022 wurde im Hauptausschuss der Gemeinde am 16.11.2021 beraten. Die daraus resultierenden Änderungen wurden in den Haushaltsplan eingearbeitet.

Der Ergebnishaushalt weist im laufenden Haushaltsjahr 2022 einen Jahresüberschuss von 75.540 EUR aus. Unter Einbeziehung der positiven Vorträge aus Vorjahren kann zum 31.12. des Haushaltsjahres 2022 ein Jahresüberschuss von 895.798 EUR ausgewiesen werden.

Der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt beträgt -318.810 EUR (Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen 27.560 EUR, planmäßige Tilgung -46.370 EUR, Zuführung zum investiven Bereich 300.000 EUR). Unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Vorjahren in Höhe von 946.312 EUR beträgt der Gesamtsaldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres 2022 627.502 EUR.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt 14.280 EUR. Kredite für Investitionen werden im Haushaltsjahr 2022 nicht veranschlagt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 374.000 EUR, der Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit auf 238.050 EUR festgesetzt.

Es wurde der Nachweis einer gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit erbracht.

Herr Meyer fragt nach dem Überschuss wie dieser entstanden ist und warum dieser nicht verplant wird.

Herr Pierson erläutert, dass durch Grundstücksverkäufe Geld angespart werden konnte,

welches für größere Projekte genutzt werden kann z. B. für B-Pläne und die Instandsetzung des Hafens.

Herr Meyer fragt nach den Fördermitteln für den Hafen.

Herr Hellwig gibt Erläuterungen und erklärt, dass Änderungen im Nachtragshaushalt geregelt werden.

Bei konkreten Fragen zum Haushalt kann Herr Meyer gern Frau Belz anrufen.

Herr Meyer fragt, warum die Gemeinde die Verantwortung für den Bau der Kita übernehmen will. Seiner Meinung nach könnte ein Träger den Bau und die Verantwortung übernehmen, um Kosten für die Gemeinde zu sparen.

Herr Pierson erklärt ausführlich, warum es für die Gemeinde besser ist, wenn sie selbst den Bau und die Verantwortung übernimmt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Saal beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2022 mit seinen Bestandteilen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 12 Beschluss zur überplanmäßigen Mittelbereitstellung für die Unterhaltung des Infrastrukturvermögens **Vorlage: BA-TiB/S/368/2021**

Herr Pierson erläutert, dass der Radweg von der Gemarkungsgrenze Dechowshof in Richtung Kückenshagen durch die Wurzeln der Bäume so stark beschädigt war, dass Radfahrer dort nicht mehr fahren konnten. Durch die Baumaßnahme "Radweg Kückenshagen-Saal" ergab sich die Möglichkeit über die Firma Papenburg diesen Teil neu zu machen. Die Kosten beliefen sich auf 31 T€. Bei der Unterhaltung des Infrastrukturvermögens stehen aber nur 17.234,00 € zur Verfügung. Die Deckung des Restbetrages von 13.800,00 € soll aus der Kostenstelle "Wohnsitzanteile für Kitas" erfolgen.

Herr Meyer weist darauf hin, dass in Kückenshagen an der Pumpstation noch ein kleines Stück repariert werden muss.

Herr Pierson sagt, dass dafür eventuell eine Förderung möglich ist. Das soll geprüft werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Saal beschließt, die überplanmäßige Mittelbereitstellung bei der Unterhaltung des Infrastrukturvermögens (hier: Reparatur des Radweges

von der Gemarkungsgrenze Dechowshof in Richtung Kückenshagen) in Höhe von 13.800,00 €, soll aus der Kostenstelle "Wohnsitzanteile für Kitas" erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 13 Beschluss über die Änderung des Anlagenbestandes im Gewässer 36/5 des WBV in der OL Bartelshagen II **Vorlage: BA-TiB/S/369/2021**

Herr Pierson erläutert, dass der Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ die Gemeinde Saal darüber informierte, dass sie auch zuständig für die Unterhaltung des teilweise verrohrten Grabens 36/5 in der Ortslage von Bartelshagen II sind. Nach durchgeführten Kamerabefahrungen und der Bestandsaufnahme der Rohrleitungen durch das Ingenieurbüro Voss & Muderack kam nun heraus, dass die bisher im Bestand des WBV geführten Rohrleitungen nicht dem eigentlichen Gewässerverlauf entsprechen. Auf der Übersichtskarte ist ersichtlich, dass das Gewässer ab dem Grundstück Hauptstraße 34 in Richtung Saaler Bach verläuft, nicht wie bisher angenommen entlang der Hauptstraße, sondern es verläuft als Verrohrung DN 500 auf den Privatgrundstücken, über den vorhandenen Teich, weiter auf dem Feld und mündet im Knochenweg am Ende der Bebauung in den offenen Teil des Grabens 36/5 ein. Die bisher im Bestand befindliche Rohrleitung DN 300 an der Hauptstraße dient nach den Erkenntnissen der Straßenentwässerung.

Die Leitung scheint oberhalb keine Anbindung mehr an offene Grabenabschnitte zu haben. Daher geht der WBV davon aus, dass die Rohrleitung an der Hauptstraße keine Gewässereigenschaft besitzt. Bei einer Begehung der Abschnitte mit dem WBV und der Gemeinde bestätigten sich die Feststellungen. Mit einem Beschluss der Gemeindevertretung kann beim WBV der Antrag gestellt werden die Rohrleitung an der Hauptstraße (wie aus der Übersichtskarte ersichtlich) aus den Anlagenbestand des WBV heraus zu nehmen (= zu entwiden) und die Rohrleitung DN 500 sowie den Teich in den Anlagenbestand des WBV zu übernehmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Saal beschließt, die Änderung des Anlagenbestandes im Gewässer 36/5 des Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ in der Ortslage Bartelshagen II wie folgt:

- Die bisher im Anlagenbestand befindliche Rohrleitung DN 300 an der Hauptstraße dient nach den Erkenntnissen der Straßenentwässerung und ist zu entwiden.
- Die vorhandene Rohrleitung DN 500 sowie der Teich ist in den Anlagenbestand des WBV zu übernehmen.

Der Bürgermeister wird mit der Antragstellung sowie mit der Abgabe von Erklärungen gegenüber dem WBV beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 14 Entscheidung über die Einleitung eines Vergabeverfahrens - hier: Beschaffung eines Löschfahrzeuges TLF 3000 nach DIN 14530-22 für die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Saal
Vorlage: BA-BS/S/370/2021**

Es kann ein Mehrerlös durch den Verkauf des alten Fahrzeugs erzielt werden, der in den Haushalt der Gemeinde fließt. Die Ausschreibung erfolgt für 4 Wochen.

1. Beschaffungsvorgang

Das Löschfahrzeug LF 8 Unimog amtl. Kennzeichen NVP OI 112 der Ortsfeuerwehr Hermannshof, soll durch das Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 auf Steyer-Fahrgestell der Ortsfeuerwehr Saal/Hessenburg ersetzt werden.

Der Unimog hat mit Baujahr 1982 seine reguläre Nutzungsdauer von 20 Jahren bereits weit überschritten.

Das vorhandene Löschfahrzeug entspricht nicht mehr den heutigen Sicherheitsanforderungen im Straßenverkehr. Daneben ist die Ersatzteilversorgung nicht mehr ausreichend gewährleistet. Das Fahrgestell ist stark vom Rost befallen. Bremsen und Reifen sind an ihrer Verschleißgrenze angelangt. Eine Ersatzbeschaffung ist somit zwingend geboten.

Da die Ortsfeuerwehr Saal/Hessenburg dann über kein Tanklöschfahrzeug (TLF) mehr verfügt, soll ein neues Tanklöschfahrzeug (TLF 3000 mit Staffelkabine) für den Standort Saal/Hessenburg angeschafft werden.

2. Schätzung des Auftragswertes

Die Kosten für die Beschaffung belaufen sich laut aktueller Kosteneinschätzung (Markterkundung, Stand 11/2021) auf Grundlage eines Richtpreisangebotes auf 202.181,00 € (brutto). Der Nettoauftragswert liegt damit bei 169.900,00 €.

3. Wahl des Vergabeverfahrens

Der geschätzte Netto-Auftragswert liegt unterhalb des Schwellenwertes von 214.000,00 € netto gemäß Vergabeverordnung (VgV).

Wir befinden uns somit im nationalen Vergaberecht. Anwendung findet somit UVgO MV.

Grundsätzlich ist gem. § 8 UVgO das Verfahren im Wege der Öffentlichen Ausschreibung

(§ 9 UVgO) durchzuführen.

Es sei denn die Öffentliche Ausschreibung bringt kein wirtschaftliches Ergebnis.

Dann käme das Vergabeverfahren der beschränkten Ausschreibung in Betracht.

4. Festlegungen vor Einleitung des Vergabeverfahrens

Vor Einleitung des Vergabeverfahrens – also vor der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung – wurden folgende Sachverhalte in Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr Saal festgelegt.

4.1. Leistungsumfang / Anforderungen an das zu beschaffende Fahrzeug

Die Vergabe soll aufgeteilt nach Fachlosen erfolgen und zwar wie folgt:

LOS 1 – Fahrgestell

- Allradantrieb auf allen Rädern
- Einzelbereifung
- geländefähig / geländegängig
- Anhängerkupplung

LOS 2 – Aufbau

- 3000 Liter Wassertank
- 50 m Schnellangriff
- Steckerbelegung: 24 V
- Dachmonitor
- Staffelnkabine (1+1+4) (nicht in der DIN 14530-22 enthalten)
- 300 l Schaumtank extra (nicht in der DIN 14530-22 enthalten)
- zweistufige Zentrifugalpumpe mit zwei Laufrädern auf einer Edelstahlwelle mit Normaldruck und Hochdruck (nicht in der DIN 14530-22 enthalten)
- LED Lichtmast (nicht in der DIN 14530-22 enthalten)
- Klimaanlage (nicht in der DIN 14530-22 enthalten)

4.2. Zuschlagskriterien / Grundlage für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes (Bewertungsmethode)

Neben den Eignungskriterien sind auch die Zuschlagskriterien sowie deren Wichtigkeit festzulegen. Sie sind die Grundlage für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes.

Verwaltungsseitig wird folgende Wertungsmatrix vorgeschlagen:

Preis	50 %
Ausführungsfristen	40 %
Kundenservice / Werkstattnähe	10 %

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Saal beschließt die Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges (TLF 3000 mit Staffelkabine).

Die Verwaltung wird beauftragt, eine öffentliche Ausschreibung gemäß der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) durchzuführen.

Die Vergabe erfolgt aufgeteilt nach den Fachlosen:

LOS 1 – Fahrgestell
LOS 2 – Aufbau

Es werden folgende Zuschlagskriterien festgelegt:

Preis	50 %
Ausführungsfristen	40 %
Kundenservice / Werkstattnähe	10 %

Die Verwaltung wird beauftragt, die Vergabeunterlagen schnellstmöglich zusammenzustellen und das Vergabeverfahren einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- zu 15 **Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zu einer Satzung gemäß §34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) für den Ortsteil Hesselburg, Bereich nördlich der Dorfstraße und westlich des Schmiedewegs (BA-RP/S/215/2018) vom 03.07.18**
Vorlage: em./Stv/S/371/2021

Herr Kleinke zieht seinen Antrag zurück.

- zu 16 **Antrag eines Gemeindevertreters zum Grundsatzbeschluss Überarbeitung Entgelt Neuendorf Hafen**
Vorlage: em./Stv/S/374/2021

Herr Meyer erläutert, dass die Gemeinde große Investitionen am Hafen getätigt hat. Aus der Gebühr wurde ein Entgelt. Von dem Entgelt werden Steuern abgezogen.

Herr Meyer möchte, dass in den Ausschüssen über ein neues Entgelt beraten wird.

Herr Pierson erläutert, dass bei der Gebühr für Einkäufe (z. B. Toilettenpapier u.ä.) MwSt. gezahlt werden musste.

Das Toilettengebäude hat mit dem Hafen nichts zu tun. Dieses wurde über Tourismus gefördert und ist in Zukunft Bestandteil der Kurabgabe.

Der Hafen ist ein Eigenbetrieb. Die Abrechnungen für 2013-2018 sind beim Steuerberater. Alle Rechnungen gehen zum Steuerberater. Die Rechnungen 2019 sind bereits dort und die Rechnungen für 2020 werden nächstes Jahr dort eingereicht. Die Jahre sind schlecht vergleichbar wegen Corona.

Herr Meyer kann einen Termin im Amt machen und entsprechende Unterlagen einsehen.

Eine Neukalkulation ist gegenwärtig nicht möglich.

Herr Hellwig erklärt, dass der Hafen Überschüsse erwirtschaftet. Die betriebswirtschaftliche Auswertung wird vom Steuerbüro erwartet.

Herr Meyer weist darauf hin, dass im Haushaltsplan Investitionen für den Haushalt vorgesehen sind.

Herr Hellwig erklärt, dass Investitionen über Abschreibungen finanziert werden.

Herr Pierson sagt, dass nächstes Jahr die Kurabgabe eingeführt wird. Die Erhöhung des Entgeltes für den Hafen überfordert die Urlauber. Mehreinnahmen führen zu mehr Steuern und nicht zu Mehreinnahmen für die Gemeinde.

Herr Meyer möchte von der Verwaltung eine Antwort auf seine Frage, in welcher Kostenstelle des Haushaltes das Tourismusbauwerk zugeordnet ist.

Jetzt wird die Sitzung unterbrochen, da es bereits 22.15 Uhr ist. Die Sitzung wird im Januar fortgesetzt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:
davon anwesend:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 17 **Diskussion zur Neufassung der Nutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigenen Räume in der Gemeinde Saal**
Vorlage: BA-GMS/S/375/2021

zu 22 **Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden**

zu 23 **Schließung der Sitzung**

03.01.2022 Wolfgang Pierson

03.01.2022 Hanka Schünemann

Datum / Unterschrift Bürgermeister

Datum / Protokollantin